Anzeige



Copyright (c) 2022 Andrey_Popov/Shutterstock

E-Rechnung ab 2027: Was Unternehmen jetzt wissen müssen

Seit dem 1. Januar 2025 gilt die E-Rechnungspflicht für Leistungen zwischen im Inland ansässigen Unternehmern (B2B) (§ 14 UStG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG liegt eine E-Rechnung nur vor, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine PDF-Rechnung per E-Mail oder eine Papierrechnung gilt dagegen als „sonstige Rechnung".

Die Pflicht, E-Rechnungen empfangen zu können, besteht seit dem 1. Januar 2025 für alle Unternehmer – unabhängig von Umsatz und Unternehmensgröße. Hierfür genügt grundsätzlich ein E-Mail-Postfach.

Die allgemeine Übergangsregelung des § 27 Abs. 38 UStG endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026. Bis dahin können statt E-Rechnungen noch Papierrechnungen sowie – mit Zustimmung des Empfängers – sonstige Rechnungen in elektronischem Format ausgestellt werden. Wer einen Umsatz Ende 2026 ausführt, die Rechnung aber erst 2027 stellt, muss bereits die E-Rechnungsanforderungen erfüllen.

Eine wichtige Ausnahme gilt für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von höchstens 800.000 Euro im Kalenderjahr 2026. Sie dürfen auch 2027 noch Papierrechnungen ausstellen; sonstige Rechnungen in elektronischem Format sind ebenfalls zulässig, hierfür ist jedoch die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich. Für diese Unternehmen wird die verpflichtende Ausstellung von E-Rechnungen damit erst ab dem 1. Januar 2028 relevant.

Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht gelten unter anderem für Rechnungen über nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfreie Leistungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro sowie Fahrausweise. Rechnungen an Privatpersonen (B2C) und grenzüberschreitende B2B-Umsätze fallen nicht unter die Pflicht.

Für die elektronische Rechnungsstellung haben sich XRechnung und ZUGFeRD etabliert. ZUGFeRD erfüllt die Anforderungen der Norm EN 16931 allerdings erst ab Version 2.0.1; die Profile MINIMUM und BASIC-WL qualifizieren nicht als E-Rechnung.

E-Rechnungen sind im ursprünglichen strukturierten Format aufzubewahren, unveränderbar und GoBD-konform. Die Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich acht Jahre.

Wird eine vorgeschriebene E-Rechnung lediglich als PDF übermittelt, kann dies den Vorsteuerabzug des Empfängers gefährden. Eine nachträgliche Berichtigung durch eine ordnungsgemäße E-Rechnung ist möglich, verursacht jedoch zusätzlichen Aufwand.

Unternehmen unter der 800.000-Euro-Schwelle haben damit noch bis Ende 2027 Zeit. Spätestens ab dem 1. Januar 2028 gilt die E-Rechnungspflicht für alle. Die Übergangszeit sollte für die Anpassung von Software, Prozessen und Archivierung genutzt werden.



Autor des Textes: Benjamin Kelhüseyin
Steuerberater, Diplom-Finanzwirt (FH) -
Master of Laws (LL.M.)
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
Partner bei der Sozietät
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER &
PARTNER in Oldenburg
benjamin.kelhueseyin@obic.de



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER ▪ RECHTSANWALT ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFER PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision

26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441-9716-0 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)